

II-102 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

A N T R A G

No. 31/A
Präs.: 22. NOV. 1990

der Abg. Apfelbeck, Mag. Haupt
 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitätsorganisationsgesetz 1975 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..., mit dem das Universitätsorganisationsgesetz 1975 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Universitätsorganisationsgesetz 1975, BGBl. Nr. 258, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 364/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 54a Abs. 4 erster Satz lautet:

"(4) Zum Vorstand von nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätskliniken sowie Klinischen Instituten ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Klinik- (Instituts-)konferenz und des Fakultätskollegiums ein Ordentlicher oder Außerordentlicher Universitätsprofessor für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen; die Wiederbestellung ist zulässig."

2. § 54a Abs. 6 erster Satz lautet:

"(6) Zum Leiter einer Klinischen Abteilung ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Klinik- (Instituts-)konferenz und des Fakultätskollegiums ein Ordentlicher oder Außerordentlicher Universitätsprofessor für eine Funktions-

periode von fünf Jahren zu bestellen; die Wiederbe-stellung ist zulässig."

Artikel II

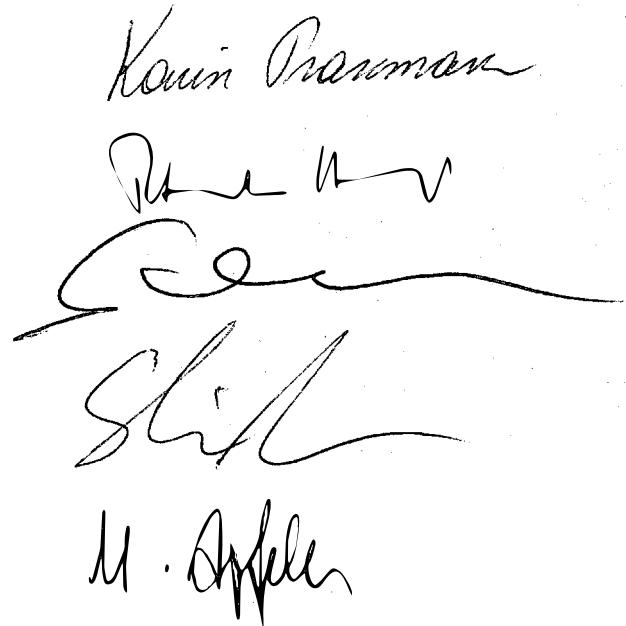
Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundes-minister für Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

Wien, den 22. November 1990



The image shows four handwritten signatures arranged vertically. The top signature is 'K. Prammer' in a cursive script. Below it is 'R. K. M.' followed by a long, horizontal, sweeping signature. To the left of that is 'G. C.' and below it is 'M. Appel'.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 50 Abs. 2 UOG ist der Institutsvorstand von der Institutskonferenz für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der Universitätsprofessoren zu wählen. Die Sonderbestimmungen für den Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultäten sahen bis zur letzten UOG-Novelle keine befristete Bestellung von Klinik- bzw. Institutsvorständen vor. Durch die im Dezember des Jahres 1988 erfolgte Novellierung des UOG hinsichtlich der Medizinischen Fakultäten wird ein Klinik- oder Institutsvorstand von in Klinischen Abteilungen gegliederten Kliniken oder Klinischen Instituten von der Klinikkonferenz nur mehr für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt werden können, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Für die Vorstände von nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätskliniken sowie Klinischen Instituten sowie für die Leiter einer Klinischen Abteilung ist jedoch keine befristete Bestellung vorgesehen. Da die unterfertigten Abgeordneten für diese unterschiedliche Regelung keine sachliche Begründung sehen und man auch in anderen Bereichen dazu übergeht, Leitungsfunktionen nicht mehr auf Dauer zu vergeben, soll durch obigen Antrag die Dauer für alle leitenden Funktionen im Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultäten auf fünf Jahre begrenzt werden, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.